

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 19.08.2016
BV-0065/2016
öffentlich

Amt:	Finanzen
Bearbeiter:	Heiko Doberan

Datum:	19.08.2016
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Finanzausschuss	06.09.2016							
Hauptausschuss	21.09.2016							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Optionserklärung auf Grund Änderung §2b UStG vom 02.11.2015 (BGBl 2015, S. 1834ff)

Der Hauptausschuss beschließt die Abgabe der Optionserklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt.

Keindorff

Siegel

Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR):

In den letzten Jahren und Jahrzehnten haben die Kommunen mehr und mehr Aufgaben übernommen und Tätigkeiten ausgeführt, die über den hoheitlichen Bereich hinausgehen. Im Einzelfall traten die Kommunen damit auch in Konkurrenz zu Unternehmen, deren Leistungen grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig und ertragssteuerpflichtig sind.

Diese Ungleichbehandlung zwischen der bisher grundsätzlich nicht steuerpflichtigen öffentlichen Hand und privaten Unternehmen führte zu Wettbewerbsverzerrungen, die dem europäischen Umsatzsteuerrecht widersprechen. Nachdem auch die Rechtsprechung der deutschen Finanzgerichte immer häufiger ausgewählte Tätigkeiten der öffentlichen Hand der Umsatzsteuerpflicht unterwarfen, sah sich der Gesetzgeber veranlasst, die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand – und somit auch der Landkreise und Gemeinden – neu zu regeln. Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde der § 2b UStG in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen (Anlage1).

Die gesetzliche Neuregelung gilt grundsätzlich ab dem 01.01.2017, es sei denn, dass die Gemeinde eine Optionserklärung abgibt, dass sie das alte, bisherige Umsatzsteuerrecht anwenden will. Diese Optionserklärung ist bis zum 31.12.2016 beim zuständigen Finanzamt abzugeben.

Die gesetzliche Neuregelung des § 2b UStG führt zu einer völlig neuen Systematik der Umsatzbesteuerung der Gemeinden. Tendenziell führt künftig eine Vielzahl von gemeindlichen Tätigkeiten zu einer Umsatzsteuerpflicht. Die bisher geltende Regelung, dass Gemeinden nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art umsatzsteuerpflichtig sind, entfällt. Die für solche Betriebe geltenden Umsatzgrenzen fallen weg, so dass häufig schon ab dem ersten EURO eine Umsatzsteuerpflicht droht.

Nach einer in den letzten Wochen und Monaten durch die Verwaltung durchgeführten Analyse der Betroffenheit der Gemeinde Barleben ergaben sich nachteilige Auswirkungen für die Gemeinde Barleben aus der gesetzlichen Neuregelung. Diese betreffen beispielsweise die Umsatzsteuerpflicht von Vermietungen und Verpachtungen (z. B. Garagen) oder das Anzeigengeschäft im Mittellandkurier. Aus diesen nachteiligen Auswirkungen heraus empfiehlt die Verwaltung dem Gemeinderat, von der Abgabe der Optionserklärung zur Anwendung des bisherigen Rechts Gebrauch zu machen. Sie kann jährlich widerrufen werden und gilt letztmalig für das Jahr 2020. Ab dem 01.01.2021 gilt das neue Recht.

Neben den nachteiligen finanziellen Auswirkungen der Umsatzsteuerpflicht sprechen insbesondere die nachfolgenden Gründe für die Abgabe der Optionserklärung:

- Das Anwendungsschreiben des BMF zur gesetzlichen Neuregelung steht noch aus, so dass die Auslegung der gesetzlichen Neuregelung im Detail noch unklar ist.
- Eine sofortige Anwendung des neuen Rechts erfordert zeitlichen und finanziellen Zusatzaufwand für die Verwaltung. Neben der Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ggfs. auch IT-Umstellungen notwendig.

Zusätzlich sind weitere erläuternde Schreiben des SGSA zum Thema in den Anlagen bereitgestellt.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: -

Rechtsgrundlage: §2b UStG

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	50,-Euro
-------------------------------	-----------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung		4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil zogene	Objektbe- zogene	
		Einnahmen		
		(i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)	
€	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN	im Finanzaushalt <input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
--	---	-------------------------------

Anlagen

Anlage 1: BMF_UST_Änderung

Anlage 2: 20160802_SGSA_Schreiben

Anlage 3: 20160802_SGSA_Schreiben_Anlage1

Anlage 4: 20160802_SGSA_Schreiben_Anlage1_1

Anlage 5: 20160802_SGSA_Schreiben_Anlage1_2

Anlage 6: 20160802_SGSA_Schreiben_Anlage1_3_Prüfschema